Privatrechtgeschichte der Neuzeit Vorlesung am 06.05.2013 Die Rezeption des römischen Rechts in Europa

Prof. Dr. Thomas Rüfner

ruefner@uni-trier.de

Materialien im Internet:

http://ius-romanum.uni-trier.de/index.php?id=47979

Übersicht über die heutige Vorlesungsstunde

- Der Begriff der Rezeption
- Faktoren der Rezeption in Deutschland
 - Kirchliche Rechtsprechung
 - Die Reichsidee
 - Universitäten
 - Gelehrte Juristen im Dienst der Fürsten
 - Gesetzgebung
 - Das Reichskammergericht und andere Obergerichte
 - Widerstände gegen die Rezeption

Der Begriff der Rezeption

- Rezeption bedeutet die (freiwillige) Übernahme eines fremder Kulturelements.
- Rezeptionen treten nicht nur im Rechtsbereich auf:
 - Annahme des Christentums durch die europäischen Völker.
- Hinsichtlich der Rezeption des römischen Rechts lassen sich unterscheiden:
 - Übernahme konkreter Rechtsregeln
 - Übernahme bestimmter Denk- und Arbeitsmethoden (Rezeption als Verwissenschaftlichung, Wieacker)

Faktoren der Rezeption: Die kirchliche Rechtsprechung

- Orientierung des kanonischen Rechts am römischen Recht (*Ecclesia vivit lege* romana)
- Weitgreifende Zuständigkeit der Kirchengerichte für privatrechtliche Materien
 - Ehesachen
 - Testamentarisches Erbrecht
 - Zuständigkeit ratione peccati für Wucher, eidlich bekräftigte Verträge etc.

Faktoren der Rezeption: Die Reichsidee

- Das römisch-deutsche Reich als Fortsetzung des antiken Imperium Romanum – Der Kaiser als Nachfolger Justinians.
- Anknüpfung Kaiser Friedrich Barbarossas an die Gesetzgebungstätigkeit der römischen Kaiser.
- Aber: Auch der Sachsenspiegel konnte als vom Kaiser gesetztes Recht angesehen werden.
- (Erst) im 16. Jahrhundert: Lotharische Legende (förmliche Inkraftsetzung der Digesten durch Kaiser Lothar III. 1135, widerlegt durch Hermann Conrig 1643).

Faktoren der Rezeption: Universitäten

- Prag 1347/48
- Wien 1365
- Erfurt 1379
- Heidelberg 1385
- Köln 1388
- Leipzig 1409
- Rostock 1419
- Löwen 1426

- Trier 1454
- Greifswald 1456
- Freiburg 1457
- Ingolstadt 1459
- Basel 1459
- Tübingen 1476/77
- Mainz 1502
- Wittenberg 1502
- Frankfurt/Oder 1506

Faktoren der Rezeption: Gelehrte Juristen im Dienst der Fürsten

- Deutsche Absolventen der italienischen (und später der einheimischen) Universitäten waren wegen ihrer analytischen Fähigkeiten gesuchte Kräfte als Räte, Verwaltungsbeamte und Diplomaten.
- Richterliche T\u00e4tigkeiten waren mit diesen Positionen zwangsl\u00e4ufig verbunden.

Faktoren der Rezeption: Gesetzgebung

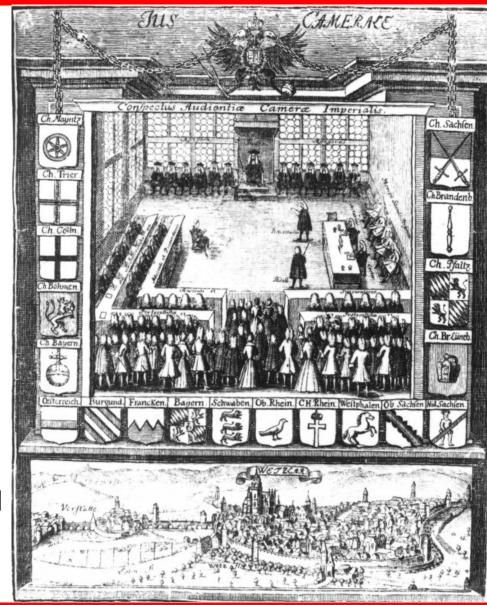
- Aufzeichnung des bestehenden Rechts (insbes. durch Rechtsweisung)
 - Z.B. Anordnung zur Aufzeichnung der ländlichen Rechtsgewohnheiten durch Kurfürst Jakob von Eltz (1557-1581) im Jahr 1574
- Erstellung von Reformgesetzen (Reformationen)
 - Nürnberg 1479, Hamburg 1497 (von dem Bürgermeister Dr. iur. utr. Hermann Langenbeke, Worms 1498 (enthält fast nur römisches Recht), Frankfurt 1509, Freuburg 1520 (von dem Humanisten und Juristen Ulrich Zäsy / Udalricus Zasius), Bayern 1518, Kurköln 1538
- Stets werden im römischen Recht ausgebildete Amtsträger mit den Gesetzgebungsarbeiten betraut.
- Vgl. auch die kurtriererische Untergerichtsordnung von 1537 und das kurtrierische Landrecht von 1668!

Faktoren der Rezeption: Das Reichskammergericht (I)

- Höchstes Gericht im Reich.
- Zuständig für Streitigkeiten zwischen Reichsständen (reichsunmittelbare Fürsten, Reichsstädte) und für Rechtsmittel (Appellationen) gegen Entscheidungen von Gerichten der Territorien.
- Eingerichtet durch die Reichskammergerichtsordnung von 1495.

Das Reichskammergericht

- Reichskammergerichtsordnung § 3: Die Kammerrichter sollen richten "nach des Reiches gemainen Rechten, auch nach ehrbarn und leidlichen Ordnungen, Statuten und Gewohnheiten der Fürstenthumb, Herrschaften und Gericht, die fyr si pracht werden".
- Besetzung: Ein Kammerrichter, 16 Beisitzer (Assessoren), davon die Hälfte adliger Herkunft, die andere Hälfte akademisch ausgebildete Juristen ("der Recht gelehrt und gewürdiget").



Prof. Dr. Th. Rüfner Sommer 2013

Faktoren der Rezeption: Das Reichskammergericht (II)

- Kameralistik: Veröffentlichung und Kommentierung von Urteilen des RKG
 - Joachim Mynsinger von Frundeck (1514-1588)
 - Andreas Gaill (1526-1587)
- Einrichtung von eigenen Obergerichten mit Verfahrensordnungen nach dem Muster der Reichskammergerichtsordnung in den Staaten mit *Privilegium de non appellando*. Z.B. Trierische Hofgerichtsordnung des Kurfürsten Jakob von Eltz (1557-1581) von 1569:
 - Ein Hofrichter und 15 Assessoren, davon 3 Geistliche, 5 weltliche Amtsträger, 7 Doktoren oder Lizenziaten der Rechte.
 - Anwendung des gemeinen Rechts und Trierischer Rechtsgewohnheiten.

Faktoren der Rezeption: Widerstände

- Widerstand gegen Veränderung der hergebrachten Ordnung z.B. seitens der Stände gegenüber dem Landesfürsten
- Forderung der Bauern nach Verbannung der Doktoren aus den fürstlichen Räten und Begrenzung der Professuren für römisches Recht an den Fakultäten.
 - Der Widerwille richtet sich mehr gegen die Doktoren als Berater und Repräsentanten der Fürsten als gegen den Inhalt des römischen Rechts.
- Humanistischer Nationalstolz (Ulrich von Hutten).
- Fortdauer der Anwendung einheimischen Rechts nur in Sachsen, wo der Sachsenspiegel Grundlage des Rechts blieb.
 - Aber starke römisch-rechtliche Einflüsse auf die Praxis
 - Besetzung des Leipziger Schöffenstuhls mit Professoren der Leipziger Juristenfakultät

Die Rezeption in Frankreich

- Keine Kontinuität zum römischen Reich
 - Lehre: Rex superiorem non recognoscens in regno suo est Imperator.
 - Geltung des römischen Rechts nicht *ratione imperii*, sondern *imperio rationis*.
- Verbot des Unterrichts im römischen Recht in Paris durch die Bulle Super specula von Papst Honorius III. (1219).
- Ordonnance (königliches Gesetz) von Montils-les-Tours (1454) zur amtlichen Aufzeichnung des Gewohnheitsrechts
 - Aufzeichnung sicherte dem Gewohnheitsrecht in Nordfrankreich (pays de droit coutumier) größere Bestandskraft.
 - Aber die Aufzeichnung durch juristisch gebildete Beamte führte zu starker Romanisierung der Coutumes.
- Rechtsprechung des Parlement de Paris auf der Grundlage der Coutume de Paris.

Privatrechtgeschichte der Neuzeit Vorlesung am13.05.2013 Die humanistische Rechtswissenschaft

Prof. Dr. Thomas Rüfner

ruefner@uni-trier.de

Materialien im Internet:

http://ius-romanum.uni-trier.de/index.php?id=47979